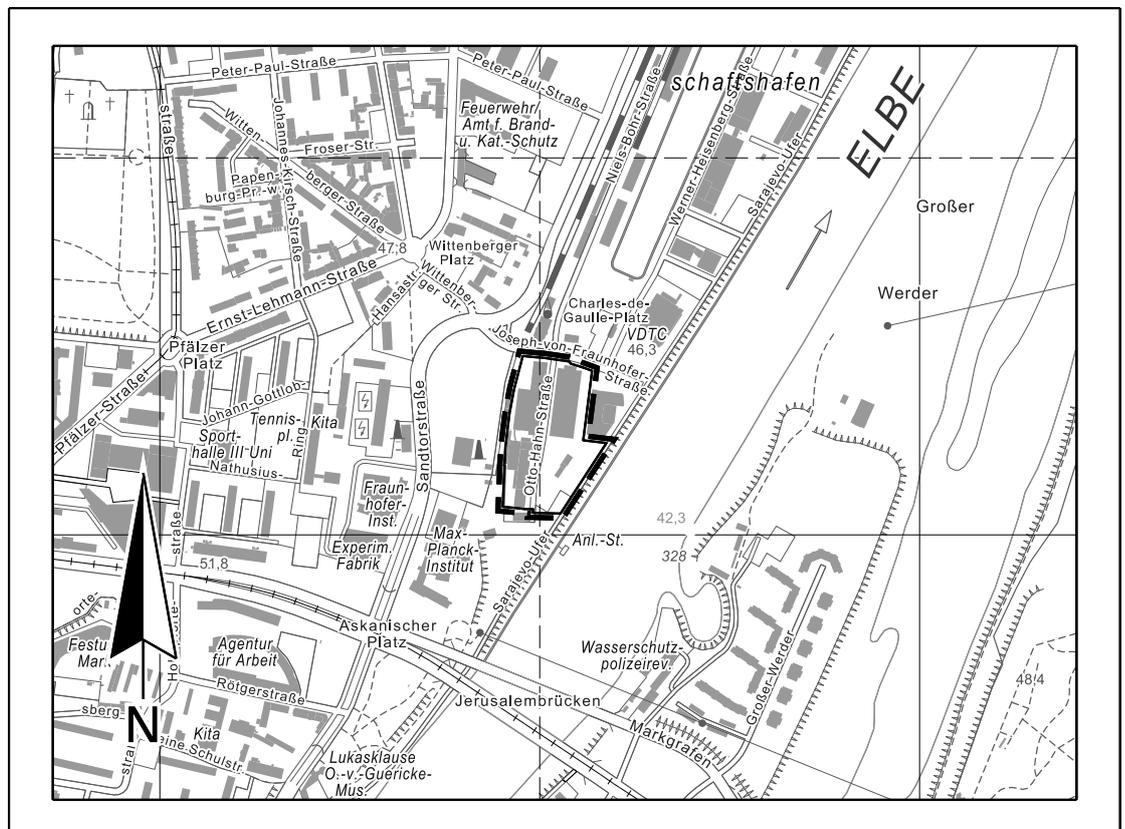


Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)

zum Bebauungsplan Nr. 178-6

OTTO-HAHN-STRASSE

Stand: Mai 2016



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 04/2016

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zum Entwurf des B-Planes beteiligt mit Schreiben vom 15.02.2016 und mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 18.03.2016.

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte ohne Stellungnahme

Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Seniorenbeirat
Integrationsbeauftragte

Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	16.03.2016	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
2	22.02.2016	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
3	14.03.2016	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
4	07.03.2016	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
5	29.02.2016	Handwerkskammer Magdeburg
6	24.02.2016	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
7	03.03.2016	Untere Bauaufsichtsbehörde
8	07.04.2016	Untere Naturschutzbehörde
9		

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	23.02.2016	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<p>Zum Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Ich teile dazu mit, dass von meiner Seite keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen. Im Südteil des betroffenen Bereiches ist zwar mit dem Auftreten archäologischer Denkmale (der frühneuzeitlichen Magdeburger Stadtbefestigung) zu rechnen (worauf in der Entwurfsbegründung auch hingewiesen wird), jedoch dürften diese Relikte im Zuge der Bauarbeiten zu den ehemaligen Hafenanlagen des 19. Jh.s bereits weitgehend zerstört worden sein.</p> <p>Weisen Sie aber bitte die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. In dieser Zeit wird dann entschieden, ob eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erforderlich ist.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege (Garten- und Denkmalpflege) des LDA, die Ihnen gesondert zugeht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf das mögliche Auftreten archäologischer Funde ist bereits im Plan- teil B enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme liegt vor und ist in der Abwägung berücksichtigt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

	14.03.2016	(noch Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie)	Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind die im B-Plan befindlichen Baudenkmale, namentlich dem Zuckerspeicher B von 1888, die Elektrische Zentralstation und dessen Erweiterung zum Elektrizitätswerk Magdeburg von 1888 bzw. 1907/12, sowie die historischen Gleistrassen den Grundregeln der Denkmalpflege gemäß zu erhalten und instand zu setzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
2	10.03.2016	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	Im Planungsgebiet befindet sich unser <i>110-kV-Kabel Wolmirstedt - Sandtorstraße 337/338</i> . Das 110-kV-Kabel grenzt an das Sondergebiet „S01“ im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebiets. Einen Lageplanausschnitt haben wir diesem Schreiben beigefügt. (Anlage I) Hiermit bitten wir um die Übernahme des Leitungsverlaufes unseres 110-kVKabels in den Bebauungsplan. Hierfür können digitale Daten bereitgestellt werden. Als Ansprechpartner benennen wir Ihnen Herrn Glöckner, Tel.: 5150-4244, martin.qloeckner@50hertz.com Wir stimmen unter der Bedingung zu, dass folgende Auflagen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden: Für alle Bauvorhaben und das Arbeiten innerhalb des Nahbereichs von 10 m um die Längsachse des 110-kV-Kabels, hat der Vorhabenträger vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Bauleistungen die objektkonkrete Stellungnahme beim Regionalzentrum West einzuholen.	Der Leitungsbestand wurde digital abgefordert und mit der B-Planung abgeglichen. Das genannte 110 kV-Kabel befindet sich im öffentlichen Straßenraum der Joseph-von-Fraunhofer-Straße und damit außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes. Die Joseph-von-Fraunhofer-Straße ist neu ausgebaut, die B-Plan-Aufstellung initiiert hier keine baulichen Veränderungen. In der Begründung wird auf den Kabelbestand verwiesen in Bezug auf den geforderten Abstimmungsbedarf bei Bauarbeiten in bis zu 10 m Abstand von der Achse der Trasse. Eine Festsetzung kann nicht getroffen werden, da das Kabel außerhalb des B-Planes liegt.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

3	15.03.2016	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.</p> <p>Geologie: Bezüglich des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 178-6 "Otto-Hahn-Straße" der Stadt Magdeburg gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Es liegt Ihnen das Baugrundgutachten der BAUGRUND UND UMWELT GESELLSCHAFT mbH vor (s. Kap. 5.5 der Begründung). Die Ergebnisse dieses Baugrundgutachtens von 2012 stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes, dem LAGB zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gutachten wurde dem Landesamt digital übersandt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
4	22.03.2016	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	<p><i>1. Lage in festgesetzten Überschwemmungsgebieten</i></p> <p>In Übereinstimmung zu den Erläuterungen des B-Plans teile ich Ihnen mit, dass das beplante Gebiet im Überschwemmungsgebiet der Elbe gelegen ist. Eine Anpassung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie eine Überarbeitung der Bemessungsabflüsse und der sich hieraus ergebenden Bemessungswasserstände soll frühestens im Jahr 2017 abgeschlossen werden.</p> <p>Im Auftrag des Landesbetrieb für Hochwasser-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der im B-Plan enthaltenen planerischen Konzeption waren direkte Abstimmungen mit dem Landesbetrieb vorangegangen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

		<p>(noch Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft)</p>	<p>schutz und Wasserwirtschaft Sachsen- Anhalt wurden in 05/2015 bereits neue Bemessungswasserstände (BHW) durch die TU Dresden ermittelt. Diese verlaufen im Planungsabschnitt auf einem Spiegelniveau von</p> <table border="1" data-bbox="719 438 1328 622"> <thead> <tr> <th>Elb-Km</th> <th>Baustationierung</th> <th>BHW</th> <th>KH MD</th> <th>Freibord</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>[mNHN]</th> <th>[mNHN]</th> <th>[m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>327+920</td> <td>0+000</td> <td>47,02</td> <td>47,49</td> <td>0,47</td> </tr> <tr> <td>328+000</td> <td>0+138</td> <td>47,00</td> <td>47,48</td> <td>0,48</td> </tr> <tr> <td>328+080</td> <td>0+250</td> <td>46,98</td> <td>47,47</td> <td>0,49</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unter Berücksichtigung der durch die Landeshauptstadt Magdeburg festgelegten Anlagenkonstruktionshöhe (KH MD) von 7,80 m unter Bezug auf den Pegel Strombrücke ergeben sich die Freibordhöhen von 0,47-0,49 m.</p> <p>Den Ausführungen der Erläuterungen zum Bebauungsplan folgend, stimmt der LHW der geführten Argumentation zur Erwirkung einer Ausnahmebewilligung unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter 2. zu.</p> <p><i>2. Betrieb und Unterhaltung von Anlagen des Hochwasserschutzes (Deiche)</i></p> <p>Gemäß der Erläuterungen während des Gespräches vom 12.03.2016 zielt der LHW durch Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt auf eine geschlossenen Hochwasserschutzlinie für den Bereich des Wissenschaftshafens zwischen Nordbrückenzug und Herrenkrugsteg ab. Zu diesem Zwecke ist die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage (HWSA) in Planung. Die Trassierung der Vorzugsvariante des LHW verläuft Deckungsgleich mit dem Bauvorhaben des Eigentümers XXX, in dessen Vorbereitung der zur Stellungnahme vorliegende Bebauungsplan verfasst wurde.</p> <p>Zur Entschärfung des sich mit der räumlichen</p>	Elb-Km	Baustationierung	BHW	KH MD	Freibord			[mNHN]	[mNHN]	[m]	327+920	0+000	47,02	47,49	0,47	328+000	0+138	47,00	47,48	0,48	328+080	0+250	46,98	47,47	0,49	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
Elb-Km	Baustationierung	BHW	KH MD	Freibord																										
		[mNHN]	[mNHN]	[m]																										
327+920	0+000	47,02	47,49	0,47																										
328+000	0+138	47,00	47,48	0,48																										
328+080	0+250	46,98	47,47	0,49																										

		<p>(Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft)</p>	<p>Überlagerung beider Bauvorhaben ergebenen Konfliktpotenzials, wurde im Zuge o.g. Beratung die Festschreibung von Baukoordinaten vereinbart (vgl. Anschreiben vom 12.03.2016 sowie Darstellung Anlage 1). Zwischen diesen Baukoordinaten soll ein durchgängiges Hochwasserschutzniveau in Verantwortung des Eigentümers XXX abgesichert werden. Die HWSA des LHW bindet nördlich und südlich an und komplettiert den Hochwasserschutz für den Wissenschaftshafen.</p> <p><i>Nebenbestimmung a)</i> Der LHW stimmt dem zur Stellungnahme eingereichten Bebauungsplan zu, soweit sich hieraus keine Komplikationen für das Bauvorhaben zur Herstellung der Hochwasserschutzanlagen des LHW ergeben. Durch die fortwährende Information und Abstimmung zu den Planungsständen beider Bauvorhaben, ist dies abzusichern. Mit der Zustimmung zum Bebauungsplan sieht der LHW die eingegangene vertragliche Verpflichtung (Vertrag zur Realisierung der Schließung von Deichlücken in der Landeshauptstadt Magdeburg) zur Herstellung einer geschlossenen Hochwasserschutzlinie für den Wissenschaftshafen zwischen o.g. Koordinatenpunkten als erfüllt an. Ein diesbezüglicher Anspruch kann auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt, infolge des Abspringens des Investors, geltend gemacht werden und wird schon allein aus fördertechnischen Gründen abgelehnt. Angesichts der mit dem Bauvorhaben einhergehenden Investitionskosten wird der Bebauungsplan als Verpflichtungsübernahmeerklärung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß der Zielstellung des o.g. Vertrages angesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird mit dem Grundstückseigentümer XXX einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zur Planrealisierung abschließen, um die Herstellung der als Bestandteil der privaten Baumaßnahmen vorgesehenen Hochwasserschutzanlagen zu sichern. Eine weitere enge Abstimmung der Planungen ist mit dem Grundstückseigentümer und dem LHW abgestimmt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------

		(noch Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft)	<p><i>Nebenbestimmung b)</i> Da die Ausbildung einer geschlossenen HWS-Linie, den Anschluss der durch den LHW geplanten HWSA an die Planbebauung des Grundstückseigentümers XXX erfordert, ist dieser in Abstimmung zur Planung des LHW durch den Grundstückseigentümer XXX herzustellen. Der Anschluss bleibt Eigentum des Grundstückseigentümers XXX und ist in Analogie zum Bauvorhaben HWSA Speicher Buckau - Wandanschluss Elbstraße 6, inklusive der erforderlichen Gründung herzustellen. Ansprüche an den LHW sind hieraus nicht abzuleiten.</p> <p><i>3. Beurteilung des Bauvorhabens hinsichtlich bestehender Auswirkungen auf Gewässer 1. Ordnung</i> Durch das Planvorhaben sind keine Gewässer 1. Ordnung betroffen.</p> <p><i>4. Weitere Hinweise</i> Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern I. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Die Planrealisierung wird in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb bzw. den beauftragten Planern der Hochwasser-schutzanlagen erfolgen. Die Eigentums- und Zuständigkeitsfragen werden im Rahmen des abzuschließenden städtebaulichen Vertrages geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
5	19.02.2016	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig	<p>Von den uns zu o. g. Thema zugeleiteten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen lassen sich nicht erkennen. Die sich im Plangebiet befindlichen Gleisanlagen gehören nach unseren Kenntnissen der Magdeburger Hafen GmbH. Grundsätzliche Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 178-6 „Otto-Hahn-Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg bzw. Hinweise/ Anregungen hierzu bestehen unsererseits nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsemissionen der Bahnanlagen sind im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt worden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

		(noch DB Services)	Auf die westlich/nördlich des Verfahrensgebietes verlaufenden Bahnstrecken und die hiermit verbundenen Immissionen/Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase ...) weisen wir vorsorglich hin.		
6	26.02.2016	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Mitte-Ost	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom</p>	Die Prüfung des Leitungsbestands hat ergeben, dass sich lediglich ein Hausanschlusskabel im Plangebiet befindet, die nächsten öffentlichen Versorgungsleitungen der Telekom liegen im Straßenraum der Joseph-von-Fraunhofer-Straße und damit außerhalb des Plangebietes. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Planrealisierung.	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch Telekom)	informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
7	24.02.2016	E.ON Avacon AG, Transport- und Spezialnetze	<p>Im Planungsbereich ist eine 110-kV-Kabeltrasse verlegt. Hierbei handelt es sich um eine Hochspannungskabeltrasse, bestehend aus 3 Einleiterkabeln plus Begleitkabel. Die Hochspannungskabeltrasse darf nicht überbaut und nicht überpflanzt werden.</p> <p>Zwischen einem eventuell geplanten Baumstandort und der Außenkante der Kabeltrasse darf ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m nicht unterschritten werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung bei der weiteren Planung.</p>	<p>Die Kabeltrasse liegt außerhalb des Plangebietes im Bereich des Straßenraums der Joseph-von-Fraunhofer-Straße. Die B-Plan-Aufstellung initiiert keine baulichen Maßnahmen in diesem Straßenraum. In der Begründung wird auf das Kabel hingewiesen.</p> <p>E.ON Avacon wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
8	15.03.2016	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Bereich: TS-K/ Abwassergesellschaft mbH	<p><i>Gasversorgung</i></p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Bereiches Gasversorgung keine Einwände. Das Gebiet ist im bzw. angrenzenden Bereich mit folgenden Leitungen erschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MD-Gasleitung OD 160 PE, Baujahr 2006, im Straßenbereich der Otto-Hahn-Straße - MD-Gasleitung, OD 225 PE, Baujahr 2005, im südlichen Nebenbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Straße - HD-L Nr. 1141, DN 150 St, Baujahr 1995, im südlichen Nebenbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Straße. <p>Alle Leitungen sind versorgungswirksam. Eine Netzerweiterung für eventuell geplante Neuanschlüsse ist über eine innere Erschließung oder über direkte Netzanschlussleitungen aus dem vorhandenen Leitungsbestand jederzeit möglich.</p> <p>Außer Betrieb befindlicher Leitungsbestand kann bei Bedarf, in Abstimmung mit dem Bereich AN-AG, zurückgebaut werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wurde um die Angaben zu den Rahmenbedingungen der Versorgung ergänzt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

		(noch SWM/ AGM)	<p><i>Wasserversorgung</i> Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen seitens des Bereiches Wasserversorgung grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet ist wasserseitig teilweise erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich innerhalb des Bebauungsgebietes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VW DN 150 GGG, Baujahr 2006, im Straßenbereich der Otto-Hahn-Straße - VW DN 150 GGG, Baujahr 2005, bzw. VW OD 90 PE, Baujahr 2005, im südlichen Straßennebenbereich der Joseph-von Fraunhofer-Straße - VW OD 90 PE, Baujahr 2005, im östlichen Straßennebenbereich des Sarajewo-Ufers. <p>Eine Versorgung der zu errichtenden Gebäude ist über Hausanschlüsse mit Anbindung an den vorhandenen Leitungsbestand möglich. Ggf. ist eine innere Erschließung mit Anbindung an den vorhandenen Leitungsbestand durchzuführen.</p> <p>Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs hat durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Magdeburg zu erfolgen. Die Bereitstellung des Löschwassers erfolgt über die bereits im Versorgungsnetz vorhandenen bzw. neu im Rahmen der Erschließung anzuordnenden Unterflurhydranten.</p> <p>Der Systembetriebsdruck im Bebauungsgebiet beträgt 4,8 bar, dies entspricht einer Versorgungsdrukhöhe von 94 m NHN 1992.</p> <p>Aus der Begründung zum Entwurf zum Bebauungsplan (Seite 5, Pkt. 5.5) geht hervor, dass im Bebauungsgebiet eventuell umweltgefährdende Stoffe vorhanden sind. Für die Erschließung sind daher ggf. SLA-Rohre aus PE 100 bzw. andere geeignete Rohrmaterialien für die Versorgungs- und Anschlussleitungen einzusetzen und fachge-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Angaben zu den Rahmenbedingungen der Versorgung ergänzt.</p> <p>Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz wurde im gleichen Verfahren beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
--	--	-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

		(noch SWM/ AGM)	<p>recht nach den Vorgaben des Herstellers einzubauen.</p> <p><i>Wärmeversorgung</i> Gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der SWM Wärmeversorgung keine Einwände. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Anlagen. Investitionen für Netzerweiterungen sind zzt. nicht geplant.</p> <p><i>Info-Anlagen</i> Gegen den o.g. B-Planentwurf bestehen keine Einwände. An der nördlichen, westlichen und südlichen Bau- feldgrenze, befinden sich SWM Info-Anlagen. Diese Anlagen sind in Betrieb und bei evtl. Baumaßnahmen in ihrem Bestand zu schützen, d. h. Anlagenschutz ist in jedem Fall einzuplanen. Für eine informationstechnische Anbindung des Gebietes liegen uns derzeit keine Anfragen vor. Vor diesem Hintergrund ist aktuell eine Erschließung des Gebietes nicht geplant.</p> <p><i>Elektroversorgung</i> (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH) Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eine Zustimmung ist jedoch nur mit folgender Auflage möglich: Planteil A: Es ist erforderlich, die im Südgiebel des Speichers B (Sondergebiet SO 2 bzw. Flurstück 10355) befindliche Transformatorstation zusätzlich als weitere Versorgungsfläche Elektrizität festzusetzen. Wesentlicher Bestandteil dieser Anlage, welche sich aus Gründen des Hochwasserschutzes im Obergeschoss befindet, ist eine außenlie-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde um die Angaben zu den Rahmenbedingungen der Versorgung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planzeichnung wurde um das Planzeichen „Elektroenergieversorgung“ ergänzt. Die Festsetzung einer „Fläche für Versorgungsanlagen“ ist nicht vorgenommen worden, da es sich um eine in das Gebäude (mit einer anderen Hauptnutzung) integrierte Station handelt. In der Begründung ist der Hinweis auf die Erforderlichkeit des Erhalts der Treppen-</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p>
--	--	-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>(noch SWM/ AGM)</p>	<p>gende Treppenanlage. Diese dient einerseits als Fluchtweg und Zuwegung für das Bedienpersonal, andererseits zur Einbringung von Betriebsanlagen (auch im Störfall) und muss daher uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Da diese Treppenanlage im festgesetzten Fuß- und Radweg steht und diesen einengt, ist eine Festsetzung wichtig. Ein Lageplan und ein Foto der Treppe sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt (die hinter der Treppe befindliche Plattform gehört nicht dazu).</p> <p><i>Abwasserentsorgung</i> (im Auftrag und im Namen der AGM mbH) Da das Gebäude im MI 2 unter Denkmalschutz steht, ist das Gebäude so zu sichern, dass nachteiligen Auswirkungen auf den darunter liegenden Hauptsammlers (Mischwasserkanal DN 2.000) jederzeit ausgeschlossen sind. Für die Bewirtschaftung und die kurzfristig geplante Sanierung des im Planbereich befindlichen Hauptsammlers muss die Befahrbarkeit aller Schächte zu jeder Zeit gewährleistet sein. Es gilt weiterhin die Einhaltung der Schutzstreifenbreite. Alle öffentlichen Abwasserkanäle im Plangebiet sind dinglich gesichert. Aus rechtlichen, hydraulischen, ökologischen und hochwasserschutztechnischen ist eine Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation nicht gestattet. Die diesbezüglichen Ausführungen im Pkt. 7.3 der Begründungen werden bestätigt.</p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i> Die Ver- und Entsorgung dieses Gebietes ist technisch möglich. Der dazu notwendige Aufbau der entsprechenden Anlagen und Netze steht jedoch unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Investive Maßnahmen sind im B-Planbereich nicht</p>	<p>lage ergänzt worden. Dem Grundstückseigentümer ist die Stellungnahme der SWM bekannt.</p> <p>Die Stellungnahme ist als Ergänzung der Begründung aufgenommen worden. Es handelt sich um Belange, welche nicht als Festsetzung nach § 9 BauGB geregelt werden können.</p> <p>Der Schutzstreifen wurde als Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

		(noch SWM/ AGM)	<p>vorgesehen. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist -jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM Magdeburg/ AGM zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich</p>	<p>Der Leitungsbestand wurde digital angefordert und in der Planung berücksichtigt,</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

		(noch SWM/ AGM)	Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft(S)sw-magdeburg.de möglich.	soweit erforderlich.	
9	14.03.2016	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Das Flurstück 10363 der Flur 274, Gemarkung Magdeburg ist historisch. Für dieses ist das Flurstück 10438 entstanden. Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.06.2009 mit der Landeshauptstadt Magdeburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf dem verwendeten Auszug aus der Liegenschaftskarte aus meinem Hause folgender vollständiger Quellenvermerk anzubringen: <i>[ALK / 06/2012] @ LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-10159/09</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flurstücksangaben entsprechen dem Stand, welcher auf der Kartengrundlage vermerkt ist. Der vollständige Quellenvermerk ist bereits auf der Planzeichnung vorhanden.	Kein Beschluss erforderlich.
10	15.03.2016	Industrie- und Handelskammer	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 15. Februar 2016 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgenden Punkt: Wir gehen davon aus, dass ansässige Unternehmen in unmittelbarer und mittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches (u.a. Magdeburger Mühlenwerke) durch die Etablierung der Wohnnutzung in ihrer gewerblichen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind mit der geplanten Festsetzung von Wohn- und Mischgebieten keine Einschränkungen für vorhandene Unternehmen verbunden.	Kein Beschluss erforderlich.

11	29.02.2016	Magdeburger Hafen GmbH	Nach Durchsicht und Prüfung haben wir keine Einwände. Südlich des Speicher B befindet sich ein unterirdisches Bauwerk und es ist mit Kontaminationen in der Bausubstanz zu rechnen auf Grund der Vornutzung als Trafoöllager.	Das Vorhandensein des unterirdischen Bauwerks und die mögliche Kontamination sind dem Grundstückseigentümer bekannt. Die Stellungnahme des Magdeburger Hafens wurde der unteren Bodenschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.	Kein Beschluss erforderlich.
12	22.03.2016	Untere Denkmalschutzbehörde	Der vorliegende Bebauungsplan ist in Punkt 5. 8 Denkmalbelange mit folgendem Wort laut zu ergänzen: Das B-Plan-Gebiet befindet sich teilweise im Randbereich des archäologischen Flächendenkmals Magdeburger Altstadt einschließlich der historischen Festungsanlagen. Für sämtliche Bodeneingriffe ist vor Baubeginn die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie einzuholen.	Die Begründung wurde gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
13	17.03.2016	Untere Straßenverkehrsbehörde	Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde gibt es keine Einwände zum o.g. B-Plan. Hinweis: Begründung zum B-Plan, Nr. 7.3 Regenwasser, 1. Satz : „Das anfallende Regenwasser der <i>privaten</i> Verkehrsflächen und Gebäude...“ - bitte ergänzen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend der Stellungnahme ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
14	22.02.16	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	Ich bitte folgende Hinweise zu beachten: Der Bebauungsplan Nr. 178-6 „Otto-Hahn-Straße“ grenzt unmittelbar an den Verkehrsweg Bundeswasserstraße Elbe, dieser ist Bestandteil der Bundeswasserstraße Elbe und somit auch mit den aus dieser Nutzung resultierenden Emissionen verbunden. In Bezug auf die Umweltprüfung weise ich darauf hin, dass es sich bei der dem Planungsgebiet angrenzenden Bundeswasserstraße Elbe um einen Verkehrsweg (Schiffsverkehr) handelt von dem auch Emissionen ausgehen die zu berücksichtigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die von diesem Verkehrsweg ausgehenden Emissionen sind von nachrangiger Bedeutung. Eine Berücksichtigung im Rahmen der schalltechnischen Berechnung zum B-Plan ist deshalb nach Rücksprache mit der unteren Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

		<p>(noch Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg)</p>	<p>sind. Da sich aus dem Bauvorhaben möglicherweise auch Einschränkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit meiner Anlagen und Grundstücke ergeben, sind diese Einschränkungen vor Beginn der Baumaßnahme mit mir abzustimmen. Sollten Einleitbauwerke an der Bundeswasserstraße errichtet werden, sind diese bei mir anzuzeigen und es erfolgt dann eine Prüfung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz.</p> <p>Sind meine Grundstücke durch die geplante Maßnahme vorübergehend oder durch spätere Nutzung etc. dauerhaft in Anspruch genommen, sind entsprechende privatrechtliche Verträge abzuschließen (Bauerlaubnisvertrag, Nutzungsvertrag). Auch weise ich darauf hin, dass auf meinen Flächen in diesem Bereich eine Nutzung durch Steganlagen besteht. Für die von den Nutzern erstellten Anlagen bestehen Genehmigungen nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz und privatrechtliche Vereinbarungen zur Nutzung der dafür nötigen bundeseigenen Flächen. Diese Nutzungen dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der von mir mitgeteilten Bedenken bitte ich um weitere Prüfung dieser Belange in der Planung bzw. im Genehmigungsverfahren. Auf Grund meiner Bedenken liegt kein Benehmen vor. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren. Sollten sich aus Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange oder anderer privat Betroffener Änderungen in der geplanten Baumaßnahme ergeben, ist eine erneute Beteiligung des Wasser-</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen der Planung bzw. Planrealisierung auf die Erreichbarkeit der Anlagen und Grundstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erwarten. Die voraussichtlich geplante Ableitung des Niederschlagswassers in die Elbe wird im Rahmen des diesbezüglich erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abgestimmt. Dies betrifft erst die Planrealisierung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wird wie alle Behörden und Träger am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		(noch Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg)	und Schifffahrtsamtes Magdeburg erforderlich. Bezüglich des Leitungsbestandes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung teile ich Ihnen folgendes mit: Im Bereich der oben genannten Baumaßnahme ist kein Kommunikationskabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung verlegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
15	08.04.2016	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	Anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der MVB geordnet nach den zuständigen Fachbereichen. Fachbereich Stromversorgung: Im geplanten Bereich befinden sich keine Anlagen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG/ Bahnenergieversorgung. Fachbereich Bau: Im geplanten Bereich befinden sich keine Anlagen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG/ Bau. Fachbereich Datenverarbeitung: Seitens DV gibt es keine Anlagen im B-Plan-Bereich. Dem B-Plan wird zugestimmt. Abteilung Verkehr / Betriebsleiter: Seitens AV gibt es keine Anlagen im B-Plan-Bereich. Die Stellungnahme der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH&Co. KG erfolgte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und ist im weiteren Verfahren zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
16	07.04.2016	Untere Wasserbehörde	Die untere Wasserbehörde macht keine Einwände gegen die Aufstellung des B-Planes, Planungsstand Februar 2016, geltend. Der dem Amt 61 bereits vorliegenden Stellungnahme des LHW vom 22.03.2016 zur Frage des Hochwasserschutzes wird in vollem Umfang mit der nachfolgend aufgeführten Ergänzung gefolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

			<p>Vor Fertigstellung der Hochwasserschutzlinie ist in den Gebieten, die noch zum Überschwemmungsgebiet gehören, der Neubau oder die Erweiterung baulicher Anlagen gemäß der Rundverfügung 04/2016 des Referats Bauwesen vom 17.02.2016 für das jeweilige Vorhaben im Überschwemmungsgebiet eine separate wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 (3) WHG erforderlich (Parallelverfahren).</p> <p>Diese wasserrechtliche Genehmigung ist auch für die dem Lückenschluss dienenden Gebäude entlang der Hochwasserschutzlinie (Ostgrenze des Bebauungsgebietes) parallel zur Baugenehmigung zu beantragen.</p> <p>Ich bitte diesbezüglich um Übernahme in den Textteil.</p>	<p>Die Angaben zum Genehmigungsverfahren nach Wasserrecht sind in die Begründung aufgenommen worden.</p>	
17	07.04.2016	Untere Bodenschutzbehörde	<p>Zum Bebauungsplan 178-6 "Otto-Hahn-Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 178-6 "Otto-Hahn-Straße" bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände und Bedenken. Nach Bewertung der Altlastensituation sind der LAF keine Flächen bekannt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Nach den uns vorliegenden Ergebnissen liegen für das B-Plan-Gebiet keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor, die einen Erkundungsbedarf oder Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich machen bzw. Nutzungseinschränkungen bedingen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Im Speicher A (MI 1, MI 2) wurden 1998 Untersuchungen des Betonfußbodens und der unterliegenden Auffüllung (bis 0,7 m u. FOK) der ehem. Transformatorenwerkstatt durchgeführt. Dabei</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden an den Grundstückseigentümer weitergeleitet und sind dort bereits bekannt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

			<p>wurden z. T. hohe MKW-Gehalte (bis 12.800 mg/kg) und erhöhte PCB-Gehalte (1,3 mg/kg) als Verunreinigungen der Gebäudesubstanz ermittelt, die einer weiteren Nutzung zu Wohn- und Gewerbe-zwecken ggf. entgegenstehen.</p> <p><i>Sachverhalt</i> Für das Gebiet Otto-Hahn-Straße ist der Vorhabenbezug entfallen, so dass nunmehr ein Verfahrenswechsel herbeigeführt werden soll. Planungsziel ist die Nutzung der Speicher A und B für Forschung, Arbeit und Wohnen.</p> <p>Nach Bewertung der Altlastensituation sind der LAF keine Flächen, die erhebliche Bodenbelastungen aufweisen und im B-Plan darzustellen sind, bekannt. Für die weitere Nutzung sind die festgestellten Gebäudekontaminationen unbedingt zu berücksichtigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
18	07.04.2016	Untere Immissions-schutzbehörde	<p>Die Auswertung der Geruchsimmissionsprognose (Ingenieurbüro öko-control GmbH Schönebeck) vom 08.06.2015 ergab, dass die Mischwassereinleitung (RÜ1) in die Elbe nicht berücksichtigt wurde. Die gutachterliche Stellungnahme ist diesbezüglich nachzubessern.</p> <p>Aufgrund von Geruchsproblemen erfolgten an diesen Bauwerken bereits Maßnahmen zur Geruchsreduzierung (Filtermatten).</p> <p>Zur Lärmproblematik gibt es keine weiteren Anregungen bzw. Hinweise.</p>	<p>Die Geruchsimmissionsprognose wurde im Ergebnis der Stellungnahme ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>